

Der Abänderungsantrag wurde in der Sitzung des Gesundheits-Ausschusses am 14.11.2019 eingebracht und abgestimmt.

Es wurde nur Artikel 1 Punkt 9.) angenommen (Änderung § 19 Abs.5 des Gesetzesentwurfes).

ÄNDERUNGSANTRAG

des Abgeordneten Pfister

zur Vorlage der Landesregierung

betreffend NÖ Gesundheitsreformgesetz 2020 – NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz (NÖ LGA-G), Erlassung, NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetz (NÖ PPA-G), Erlassung, NÖ Landessanitätsratsgesetz (NÖ LSR-G), Erlassung, NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), Änderung, NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978, Änderung, NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006 (NÖGUS-G), Änderung, NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), Änderung, Ltg.-849/G-30-2019

Begründung:

Gleichwohl die Gründung der NÖ-LGA seitens der sozialdemokratischen Abgeordneten begrüßt wird, muss doch angemerkt werden, dass bei der konkreten Ausgestaltung einige Punkte zu wenig Beachtung gefunden haben, sodass einige Änderungen am vorliegenden Gesetzesvorschlag vorzunehmen sind. Die genannten Änderungen beziehen sich auf Artikel 1 (NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz [NÖ LGA-G]) des Gesetzesvorhabens.

1.) Keine Stabsstelle Medizin und Pflege im Gesetz verankert:

Es mag zwar zutreffend sein, dass nicht alle Abteilungen, Stabsstellen und Geschäftsbereiche in den Gesetzestext aufzunehmen sind, um der Unternehmensleitung auch die entsprechende Flexibilität im Rahmen der Erfordernisse einzuräumen.

Da jedoch die Kerntätigkeit der NÖ-LGA die Erbringung von medizinischen und pflegerischen Leistungen ist, erscheint es hier mehr als angemessen, diese beiden Bereiche in einer gesetzlich ausdrücklich angeführten Stabsstelle verankert ist.

Nachdem eine solche Stabsstelle – nach derzeitigem Wissensstand – ohnehin vorgesehen ist, spricht wohl nichts gegen eine Aufnahme ins Gesetz. Eine Einschränkung der Entscheidungsfähigkeit des Vorstandes ist damit jedenfalls nicht verbunden.

Es sollte weiters im Gesetz verankert werden, dass die Empfehlungen dieser Stabsstelle für den Vorstand nicht verbindlich sind, ein Abweichen von diesen Empfehlungen jedoch einer sachlichen Begründung bedarf.

2.) Dienstpostenplan unzureichend geregelt:

In § 37 Abs. 1 NÖ LGA-G ist nur programmatisch festgehalten, dass *„Dienstposten nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden (dürfen), die zu Bewältigung der Aufgaben der NÖ-LGA unbedingt erforderlich sind.“* Wiewohl dies wahrscheinlich die Ausführungsbestimmung des Art. 4 Zi. 7 der NÖ-Landesverfassung sein soll, muss doch angemerkt werden, dass dies nicht zureichend ist.

Der Grund liegt darin, dass medizinische und pflegerische Leistungen stets nach den anerkannten Regeln der jeweiligen Wissenschaft (lege artis) zu erfolgen haben. Da davon ausgegangen wird, dass in den Einrichtungen der NÖ-LGA die Patientinnen und BewohnerInnen lege artis behandelt werden, sollte klargestellt werden, dass sich der *„unbedingt erforderliche“* Personalbedarf aus der lege artis Behandlung ergibt. Dies betrifft nicht nur Gesundheitsberufe, sondern auch sonstiges Personal wie etwa technisches Personal, Verwaltungs- und Reinigungspersonal. Die lege artis Behandlung ist ein Gesamtpaket, welches über die medizinischen und pflegerischen Leistungen hinausgeht.

3.) Keine Frauquoten in den Organen vorgesehen:

In § 86 Abs. 7 Aktiengesetz ist vorgesehen, dass in größeren Gesellschaften der Aufsichtsrat zumindest aus 30% Frauen und 30% Männern zu bestehen hat. Eine vergleichbare Regelung fehlt im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf. Darüber hinaus sollte Niederösterreich in Sachen Geschlechterparität noch einen Schritt weitergehen

und diese Regelung auch auf den Vorstand ausdehnen. Es ist nicht einzusehen, dass Frauen allein aufgrund ihres Geschlechts in den landeseigenen Führungsgremien unterrepräsentiert sein sollen.

4.) Kein Internes Revisions- und Kontrollsystem:

Da in § 13 des Entwurfs keine Verpflichtung zur Einrichtung eines internen Revisionssystems und eines Risikomanagementsystems sowie keine entsprechende Überwachung durch den Aufsichtsrat vorgesehen ist, regte der Rechnungshof zutreffend in Anlehnung an das Aktiengesetz an, sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat Pflichten im Zusammenhang mit einem Risikomanagementsystem, einem Internen Kontrollsystem und der Internen Revision der Anstalt organisationsrechtlich zu verankern.

In diesem Zusammenhang weist der RH darauf hin, dass beispielsweise im Unterschied zu den Regelungen des Aktiengesetzes der Aufsichtsrat der Erteilung einer Prokura (siehe § 7 Abs. 2 des Entwurfs) nicht zuzustimmen hat.

Da im Entwurf keine speziellen unterjährigen Berichtspflichten des Aufsichtsrats oder des Vorstands an die NÖ Landesregierung vorgesehen sind, weist der Rechnungshof in diesem Zusammenhang auf seinen Bericht „Organisation der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbands“, Reihe Wien 2017/5, TZ 40, hin. Darin empfahl der Rechnungshof der Stadt Wien, im Interesse einer nachhaltigen und effizienten Aufgabenwahrnehmung auf einen umfassenden sowie strukturierten Informationsfluss zwischen ihr und dem Aufsichtsgremium hinzuwirken bzw. selbst für einen solchen zu sorgen.

Der Anregung des Rechnungshofs, eine Ergänzung bzw. die Vollständigkeit der Aufgaben des Aufsichtsrats (und damit korrespondierend des Vorstands) zu prüfen, wird im gegenständlichen Entwurf ausdrücklich nicht gefolgt.

5.) Finanzielle Auswirkungen der Umstrukturierung, Folgenabschätzung und begleitende Kontrolle nicht vorgesehen:

Der konkrete Umgestaltungsprozess (von der Entscheidungsfindung bis zur tatsächlichen Umsetzung), die neuen Strukturen und die tatsächlichen Auswirkungen der geplanten Neugestaltung, etwa in finanzieller, personeller und organisatorischer

Hinsicht, sowie hinsichtlich der Leistungserbringung und deren Qualität können erst (im Nachhinein) im Rahmen einer Gebarungsüberprüfung durch den Rechnungshof beurteilt werden.

Eine fundierte Analyse von verschiedenen Varianten der Ausgestaltung der Neuorganisation, eine Gegenüberstellung möglicher Vor- und Nachteile verschiedener Organisationsformen sowie deren jeweils mögliche Auswirkungen sind dem vorliegenden Gesetzesvorhaben nicht angeschlossen. Daher kann daher die Entscheidungsfindung selbst, bzw. die Zweckmäßigkeit der Entscheidung für die Zukunft der Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen in Niederösterreich im Hinblick auf eine bestmögliche Aufgabenerfüllung und einen effizienten Mitteleinsatz im gegenwärtigen Stadium nicht beurteilt werden. Dies widerspricht in höchstem Maße der gebotenen Transparenz im Umgang mit öffentlichen Mitteln.

Eine begleitende Kontrolle der Umstrukturierung ist im Entwurf nicht vorgesehen. Da jedoch die NÖ-LGA künftig selbstständig agiert und dabei auch Budgetmittel in der Höhe von mehreren Milliarden Euro jährlich vom Land Niederösterreich erhält, erscheint eine begleitende Kontrolle der „Umgründung“ wesentlich und unabdingbar. Die damit verbundene Transparenz verhindert auch politische Unsinnigkeiten (wie etwa die Behauptung einer „Patientenmilliarde“ bei der Umstrukturierung der Krankenkassen).

Ebenso sollte zeitnah nach Überführung (2021) eine Nachkontrolle durch den Landesrechnungshof erfolgen.

6.) Erteilung von Prokura ohne Mitwirkung des Aufsichtsrats:

§ 19 des NÖ LGA-G ist hinsichtlich der Aufgaben des Aufsichtsrates dem § 95 des Aktiengesetzes nachgebildet. Ein wesentlicher Punkt, nämlich die Genehmigung der Bestellung der Prokura (§ 95 Abs. 5 Zi 11 Aktiengesetz) wurde jedoch nicht übernommen. Da bei Bestehen einer Prokura auch ein Prokurist gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied erfolgen kann (§ 7 Abs. 2 NÖ LGA-G), erscheint es erforderlich, dass auch die Prokurabestellung der Mitwirkung eines Kontrollorgans erfolgt.

7.) Keine Ausschreibung von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern von Organisations- und Servicegesellschaften:

In § 8 des Gesetzesentwurfs ist vorgesehen, dass der (erstmaligen) Bestellung des Vorstands eine Ausschreibung voranzugehen hat. Bei der wiederholten Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann diese Ausschreibung jedoch ausdrücklich entfallen. Darüber hinaus ist eine Ausschreibung der Position von Geschäftsführern der Organisations- und Servicegesellschaften überhaupt nicht vorgesehen.

Im Bereich des Bundes wurde das Stellenbesetzungsgesetz (BGBl. I Nr. 26/1998, idgF. BGBl. I Nr. 35/2012) erlassen, welches regelt, dass jeder Bestellung (also auch Wiederbestellungen) von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen eine Ausschreibung voranzugehen hat. Damit ist sichergestellt, dass sich die aktuell besten bzw. am besten qualifizierten Personen jeweils für die vakante Position bewerben können. Wenngleich das Stellenbesetzungsgesetz für den Landesbereich nicht unmittelbar gilt, sind die dahinterstehenden Wertungen doch dieselben. So hat der Rechnungshof in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass auch die Transparenz beeinträchtigt ist. Schon mehrfach hat der Rechnungshof (zB im Bericht 2017/13) aus diesem Grund die Ausschreibung aller Leitungsfunktionen (auch für „Tochtergesellschaften“). In der Synopse zum Gesetzesentwurf wird – ohne sich mit den Argumenten des Rechnungshofs inhaltlich auseinander zu setzen – ausgeführt, dass „*dieser Anregung nicht gefolgt wird*“.

8.) Mögliche Interessenskollision aufgrund von Doppelfunktionen Abteilungsleiter/Aufsichtsratsmitglied

§ 14 des Entwurfs sieht für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats vor, dass darin etwa die Landesamtsdirektorin/der Landesamtsdirektor sowie aus dem Amt der NÖ Landesregierung die Personal- und Finanzleitung sowie die für Gesundheitseinrichtungen zuständige Leitung vertreten sein sollen. Hiezu merkte der Rechnungshof kritisch an, dass die vom Land in den Aufsichtsrat entsendeten Personen auch die Aufsicht des Landes (gemäß § 40 des Entwurfs) wahrnehmen sollen, wodurch sie für die NÖ-LGA eine Doppelfunktion ausüben: Zum einen als Mitglieder des Aufsichtsrats als Organ der NÖ-LGA (mit der damit verbundenen Treuepflicht) und zum anderen im Auftrag der übergeordneten Landesaufsicht. Diese Konstellation könnte zu Interessenskollisionen führen. Es ist daher eine entsprechende Regelung vorzusehen, damit erst gar kein Anschein einer

Interessenkollision entsteht. Auch bei Vorstandsmitgliedern kann diese Interessenkollision bestehen und sollte daher eine entsprechende Regelung ins Gesetz aufgenommen werden, welche Regelungen bei Befangenheit vorsieht.

Ferner wies der RH darauf hin, dass sich die Aufsicht des Landes – im Unterschied zur umfassenden und uneingeschränkten für die NÖ Landeskliniken– Holding gemäß § 11 NÖ LKH – auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung gemäß § 39 des Entwurfs beschränkt. Diese Einschränkung erscheint sachwidrig und sollte daher aus Transparenzgründen eine umfassende Prüfung (wie bisher) erfolgen.

9.) Funktionsdauer von Landtagsklubs entsandten Aufsichtsratsmitgliedern nicht an die Gesetzgebungsperiode gekoppelt:

§ 14 Abs. 3 NÖ LGA-G regelt, dass die Funktionsperiode für Aufsichtsratsmitglieder, welche von den im Landtag vertretenen Parteien bestellt werden, fünf Jahre beträgt. Gleiches gilt für die ArbeitnehmerInnenvertreterInnen.

Die von den im Landtag vertretenen Parteien bestellten Aufsichtsratsmitglieder sollen die jeweiligen politischen Mehrheitsverhältnisse im Land widerspiegeln. Deshalb sollte die Funktionsperiode dieser Aufsichtsratsmitglieder an die Dauer der Legislaturperiode – mit einer kurzen Übergangszeit – gekoppelt sein.

10.) Kein Minderheitenrecht im Aufsichtsrat vorgesehen:

Wie bereits unter 5.) ausgeführt, ist § 19 des NÖ LGA-G dem § 95 des Aktiengesetzes nachgebildet. Es fehlt jedoch ausdrücklich eine Kontrollbefugnis einzelner Aufsichtsratsmitglieder. Dies führt dazu, dass im Gegensatz zum Aktienrecht vom Vorstand nur Berichte angefordert werden können, wenn dies der Aufsichtsrat als solcher beschließt. Es ist also stets die Mehrheit für die Ausübung von Kontrollrechten im Aufsichtsrat erforderlich.

Es ist kein sachlicher Grund für ein Abweichen von der aktienrechtlichen Regelung ersichtlich, welche ja auch – durch eine Widerspruchsregelung – verhindert, dass das Recht zur Anforderung von Berichten von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern exzessiv ausgenutzt wird (durch Verlangen eines zweiten Aufsichtsratsmitglieds). Denkbar wäre auch eine Beschränkung der Berichts-anforderung auf eine bestimmte Anzahl pro Jahr

bzw. Funktionsperiode. Eine wirksame Kontrolle durch den Aufsichtsrat ist nur dann möglich, wenn auch einzelnen Mitgliedern bzw. Minderheiten eigenständige Rechte eingeräumt werden.

Die im gegenständlichen Antrag vorgeschlagene Fassung verschränkt die Regelung des Aktiengesetzes mit einer Beschränkung auf eine Berichtsanforderung pro Aufsichtsratsmitglied und Kalenderjahr und gewährleistet einerseits die wirksame Kontrolle durch den Aufsichtsrat und verhindert andererseits eine inflationäre Inanspruchnahme dieses Rechts.

11.) Ausnahmen von Berichtspflichten gemäß UGB:

In § 35 NÖ LGA-G ist eine Nichtanwendung von Bestimmungen des UGB – bspw. betreffend Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer (z.B. Bezüge des Vorstands und des Aufsichtsrats) den Lagebericht sowie Befangenheit und Ausgeschlossenheit des Abschlussprüfers – vorgesehen. Insbesondere im Hinblick auf die Verwendung öffentlicher Mittel in Milliardenhöhe zur Erfüllung der dem Land obliegenden Versorgungsaufträge und der damit verbundenen Verantwortung der NÖ LGA für eine effiziente, ordnungsgemäße und qualitätsvolle Aufgabenerfüllung, sollten die genannten Ausnahmen im Sinne der Transparenz im Umgang mit öffentlichen Geldern entfallen.

Artikel 1 (NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz (NÖ LGA-G)) des dem Antrag beiliegenden Gesetzesentwurfes wird in wird wie folgt abgeändert:

1.) § 5 Abs. 2 soll lauten:

„(2) Ein Organmitglied handelt jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung, wenn es sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sach- bzw. unternehmensfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, ausschließlich zum Wohle der NÖ LGA zu handeln. Ein Organmitglied hat bereits im Falle des Anscheins von Befangenheit im Zuge der Ausübung der Geschäftsleitung bzw. Aufsicht den übrigen Mitgliedern diesen Sachverhalt mitzuteilen und sich der Stimme zu enthalten bzw. seine Vertretung zu veranlassen.“

2.) In § 6 sollen folgende Absätze 3 und 4 eingefügt werden:

„(3) Der Vorstand hat im Falle des Abs. 2 aus zu mindestens einer Frau und zu mindestens einem Mann zu bestehen.

(4) Der Vorstand hat eine Stabsstelle Medizin und Pflege einzurichten, die fachlich von einer Ärztin oder eines Arztes sowie einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson geleitet wird und den Vorstand in medizinischen und pflegerischen Angelegenheiten zu beraten hat. Fachliche Empfehlungen dieser Stabsstelle sind nicht für den Vorstand verbindlich, der Vorstand hat jedoch zu begründen, wenn diesen Empfehlungen nicht nachgekommen werden soll.“

3.) In § 8 Abs. 2 soll der letzte Satz gestrichen werden.

4.) In § 10 soll der Einleitungssatz lauten:

„Der Vorstand hat seine Geschäftsordnung mit Genehmigung des Aufsichtsrates zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat im Sinne der größtmöglichen Transparenz insbesondere Folgendes zu regeln:“

5.) § 13 soll lauten:

„§ 13

Rechnungswesen und interne Kontrolle

(1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen der Ziele der NÖ LGA entsprechen und mit denen die Berichts- und Dokumentationspflichten der NÖ LGA erfüllt werden können. Für die Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen der NÖ LGA sind getrennte Rechenkreise zu führen.

(2) Das Rechnungswesen und interne Kontrollsystem soll insbesondere folgende Bereiche umfassen:

1. eine gesamthafte Risikostrategie bzw. ein ganzheitliches Risikomanagement-System, die Vorgabe der zu verwendenden Methoden sowie die Unterstützung und Koordination bei deren Umsetzung, weiters die Definition, die Überwachung und die laufende Evaluierung eines Risikoprozesses sowie das Erstellen eines Risikoberichts;
2. Die Verantwortlichkeiten für das klinische und nicht-klinische Risikomanagement sollten nicht verschiedenen Vorstandsmitgliedern zugeordnet werden, es soll ein gesamthafte Risikomanagement – im Interesse der besseren Koordination aller Risikoaspekte und der Durchsetzbarkeit in allen Bereichen NÖ-LGA – als zentrale organisatorische Einheit in nur einen Vorstandsbereich eingebettet werden;
3. Es soll die Implementierung eines NÖ-LGA-weiten, standardisierten IKS erfolgen;
4. Die Interne Revision ist nicht mit Managementaufgaben zu betrauen;
5. Es ist die Schaffung eines NÖ-LGA-weiten Prozessmanagements rasch zu verwirklichen bzw. die Verantwortlichkeiten dafür klar festzulegen;
6. Es sind einheitliche, für die gesamte NÖ-LGA verbindliche Projektmanagementstandards (z.B. Projekthandbuch, Definition von Projektrollen, Risikoanalysen für jedes Projekt) zu definieren. Es sollte ein NÖ-LGA-weites Projektportfolio verwaltet sowie eine gemeinsame Datenplattform aufgebaut werden;
7. Im Sinne einer wirtschaftlichen Gebarung sind hinsichtlich einer Definition verbindlicher Projektmanagementstandards nach Möglichkeit Expertinnen bzw. Experten aus der eigenen Organisation einzubeziehen und auf externe Beratung erst in zweiter Linie zurückzugreifen;
8. Es ist ein Multiprojektkoordination- Projektcontrolling (MPK) unter Einbeziehung der internen Expertinnen bzw. Experten zu einem vollständigen Portfoliomanagement auszubauen;
9. Betreffend MPK-Projektcontrolling sind unter Einbeziehung der internen Spezialistinnen bzw. Spezialisten die erforderlichen Instrumente (z.B. Plan-Ist-Vergleich, Kapazitätsplanung über alle Projekte) im Sinne eines vollständigen Projektcontrollings zu erstellen;
10. Zentralisierungen und Harmonisierungen des Beschaffungswesens bzw. -Controllings ist zu forcieren, um Einsparungspotenziale zu lukrieren, Synergieeffekte zu nutzen, Steuerungsmöglichkeiten zu verbessern und Risiken für die NÖ-LGA zu verringern;
11. Es ist zeitnah eine einheitliche und umfassende Erfassung aller Rahmenvereinbarungen und -verträge bzw. der Bezug habenden Dokumente sowie

ein sachgerechtes Controlling sicherzustellen, das u.a. jederzeit standardmäßige Auswertungen ermöglicht;

12. Auftragswerte sind realistisch zu schätzen und bei einer drohenden Überschreitung des Auftragswerts rechtzeitig eine neue Ausschreibung durchzuführen; bei bereits erfolgten Überschreitungen des Auftragswerts sind die Leistungen ehestens neu auszuschreiben.

(3) Im Zuge der Umstrukturierung im Zusammenhang mit der Errichtung der NÖ LGA sowie der Übernahme der Agenden der Landeskliniken-Holding hat die Landesregierung eine wirksame begleitende Kontrolle, welche durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Zusammenwirken mit der Internen Revision erfolgen soll, einzurichten, welche sicherstellt, dass die Umstrukturierung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgt. “

6.) § 14 Abs. 3 soll lauten:

„(3) Aufsichtsratsmitglieder gemäß Abs. 1 Z 5 werden für die Dauer der Gesetzgebungsperiode, jene gemäß Abs. 1 Z 6 für die Dauer von fünf Jahren bestellt (Funktionsperiode). Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, hat die NÖ Landesregierung für die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu bestellen.“

7.) In § 14 soll folgender Absatz 4 eingefügt werden:

„(4) Der Aufsichtsrat soll zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zu bestehen.“

8.) § 19 Abs. 2 soll lauten:

„(2) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem verbundenen Unternehmen verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann zweimal pro Kalenderjahr einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied das Verlangen unterstützt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Aufsichtsratsmitglieds verlangen.“

9.) In § 19 Abs. 5 soll folgende Ziffer 15 eingefügt werden:

„15. die Erteilung der Prokura“

10.) In § 25 soll folgender Absatz 3 eingefügt werden:

„(3) Für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern von verbundenen Unternehmen ist § 8 sinngemäß anzuwenden.“

11.) In § 35 soll der zweite Satz gestrichen werden.

12.) In § 37 Abs. 1 soll nachstehender Satz angefügt werden:

„Unbedingt erforderlich im Sinne dieser Bestimmung ist jedenfalls jenes Personal, welches für die Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohnern nach den jeweils geltenden Regeln der Wissenschaft für eine ordnungsgemäße Behandlung bzw. Pflege erforderlich ist.“

13.) § 40 Abs. 4 soll lauten:

„(4) (Verfassungsbestimmung) Die Prüfung der Gebarung der NÖ LGA und deren Organisationsgesellschaften obliegt dem Landesrechnungshof. Weiters obliegt diesem die Prüfung der Gebarung der Servicegesellschaften, an denen die NÖ LGA mit mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Die erste Prüfung der NÖ LGA soll seitens des Landesrechnungshofs bereits sechs Monate nach Aufnahme des Betriebes durch die NÖ LGA erfolgen, ohne dass es hierzu einer weiteren Beschlussfassung des Landtages bedarf.“